

**Tarifvertrag
über ein
Mindestentgelt in den Elektrohandwerken**

vom 24. Januar 2007

Zwischen dem

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (Bundesinnungsverband),
Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt am Main,

und der

Industriegewerkschaft Metall, Vorstand,
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main,

wird in Anwendung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen vom 26. Februar 1996 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Fachlich:

Für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind.

3. Persönlich:

Für alle Beschäftigten, soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes ausüben. Ausgenommen sind Auszubildende im Sinne des § 1 (2) BBiG.

§2 Mindestentgelte

- (1) Die Beschäftigten erhalten als Mindestentgelt einen Stundenlohn an Arbeitsorten in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen von
- | |
|---------------------|
| 7,70 € ab01.03.2007 |
| 7,90 € ab01.01.2008 |
| 8,05 € ab01.01.2009 |
| 8,20 € ab01.01.2010 |
- an Arbeitsorten in den übrigen Bundesländern von
- | |
|---------------------|
| 9,20 € ab01.03.2007 |
| 9,40 € ab01.01.2008 |
| 9,55 € ab01.01.2009 |
| 9,60 € ab01.01.2010 |
- (2) Es gilt das am jeweiligen Arbeitsort gültige tarifliche Mindestentgelt. Die Beschäftigten behalten jedoch ihren Anspruch auf die Entgeltbedingungen des Einstellungsortes (Betriebssitz), wenn diese aufgrund regionaltariflicher, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung günstiger sind. Ist das vereinbarte Entgelt niedriger, so haben die Beschäftigten Anspruch auf das höhere Mindestentgelt des Arbeitsortes, für die Dauer ihrer Tätigkeit an diesem Arbeitsort.
- (3) Hinsichtlich der Entgeltzahlung für elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes geht dieser Tarifvertrag den regionalen und firmenbezogenen Tarifverträgen vor, soweit diese für die Beschäftigten nicht günstiger sind. Für Tätigkeiten, die nicht außerhalb des Betriebes erbracht werden, sowie für alle übrigen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis gelten die Entgeltbedingungen des Einstellungsortes.

§3 Aufwendungsersatz

Der Anspruch auf das Mindestentgelt besteht bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes ohne Anrechnung auf den vom Beschäftigten zu beanspruchenden Aufwendungsersatz (§ 670 BGB).

§4 Fälligkeit des Mindestentgelts

Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 10. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Hiervon ausgenommen sind an Arbeitsorten in Deutschland erworbene Entgeltansprüche, die - aufgrund tariflicher Regelungen zur Arbeitszeitflexibilisierung - zunächst auf Zeitkonten erfasst werden, um sie zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Freizeit auszugleichen, so-

fern gewährleistet ist, dass für diese Entgeltansprüche ein wertgleicher und vollständiger Zeitausgleich innerhalb der regionaltariflich vereinbarten Ausgleichszeiträume ausschließlich an Arbeitsorten in Deutschland erfolgt.

§5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Inkrafttreten und die Geltungsdauer dieses Tarifvertrages sind an dessen Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 Tarifvertragsgesetz bzw. § 1 Abs. 3a Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden. Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, tritt dieser Tarifvertrag frühestens zum 1. März 2007 in Kraft und endet ohne Nachwirkung spätestens am 31. Dezember 2010.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich rechtzeitig vor Auslaufen des Tarifvertrages in Verhandlungen über eine Anschlussregelung einzutreten.